



Weg mit den Barrieren!

Menschen mit Behinderungen und ihr Recht auf Teilnahme an den Wahlen zum Europäischen Parlament

Berichtersteller: Krzysztof Pater



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss



EINFÜHRUNG

Gewährleistung des Wahlrechts von Menschen mit Behinderungen

Alle volljährigen Europäerinnen und Europäer, auch diejenigen mit Behinderungen, haben das Recht, an nationalen Wahlen und an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilzunehmen. Dieses Recht gründet sich auf zahlreiche verbindliche Rechtstexte, wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Leider können in der EU viele Menschen mit Behinderungen ihr Wahlrecht nicht in vollem Umfang ausüben. In einem Bericht des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) weist Berichterstatter Krzysztof Pater darauf hin, dass **schätzungsweise 800 000 Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in 16 EU-Staaten aufgrund nationaler Vorschriften wegen ihrer Behinderungen oder psychischen Erkrankung vom Recht auf Teilnahme an den Wahlen zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind.**

Diese und Millionen weiterer Bürgerinnen und Bürger können aus verschiedenen Gründen nicht von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. So wird zum Beispiel vielen Menschen mit Behinderungen aufgrund ihres Wohnortes ein Wahllokal zugewiesen, das ihren Bedürfnissen nicht angepasst ist. Wenn sie könnten, würden viele ein anderes Wahllokal aufsuchen. In zwölf Mitgliedstaaten der EU ist es aber im nationalen Recht gar nicht zulässig, dass ein Wahlberechtigter sein Wahllokal wechselt, ohne auch seinen Wohnsitz umzumelden.

Kaum eine andere Möglichkeit

Obwohl viele Menschen wegen einer Behinderung nur eingeschränkt selbstständig mobil sind, bestehen in acht Mitgliedstaaten keine Alternativen zur Stimmabgabe in einem Wahllokal, etwa Briefwahl, elektronische Stimmabgabe oder Wahl mithilfe einer mobilen Wahlurne.

In 18 EU-Ländern hat ein blinder Wahlberechtigter überhaupt keine Möglichkeit, selbstständig zu wählen, sondern kann lediglich eine Begleitperson mit der Stimmabgabe betrauen.

In einigen EU-Ländern ist eine Stimmrechtsvertretung zulässig, bei der ein Mensch mit Behinderungen jemand anderen damit betraut, in seinem Namen zu wählen. Die Stimmabgabe durch Bevollmächtigung ermöglicht es einem Menschen mit Behinderung ihrem Wesen nach aber nicht, sein Wahlrecht selbstständig auszuüben. Sie ist als solche keine angemessene Alternative.

Das Fehlen barrierefreier Informationen kann ebenfalls ein Grund sein, nicht an einer Wahl teilzunehmen. Zum Beispiel können Menschen mit Behinderungen von einer Wahlteilnahme abgehalten werden, wenn sie die besonderen Regeln

nicht kennen, die sie in einem Wahllokal vielleicht zu beachten haben, oder nicht wissen, ob sie dort womöglich auf bauliche Hindernisse stoßen werden.

Der EWSA kommt in seinem Bericht zu dem Schluss, dass, wenn bewährte Verfahrensweisen aus allen Ländern allgemeine Verbreitung fänden, alle EU-Bürger und -Bürgerinnen mit Behinderungen ihr demokratisches Recht auf Wahlteilnahme in der für sie geeigneten Art und Weise uneingeschränkt ausüben könnten.

Der EWSA regt an, die gegenwärtigen Rechtsvorschriften der EU über die Wahlen zum Europäischen Parlament dahingehend zu ändern, dass darin Garantien betreffend die verschiedenen Möglichkeiten der Wahlrechtsausübung durch Menschen mit Behinderungen aufgenommen werden.

Der vollständige Bericht kann über das Internetportal des EWSA abgerufen werden. Er enthält eine umfangreiche Bestandsaufnahme, in der deutlich wird, dass das Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen in Europa nur lückenhaft geschützt ist. In der vorliegenden Broschüre werden die Ergebnisse des Berichts zusammengefasst.



BEWÄHRTE VERFAHRENSWEISEN

In allen EU-Ländern sind Fortschritte bei der Verbesserung der Möglichkeiten der Wahlrechtsausübung durch Menschen mit Behinderungen zu verzeichnen.



BELGIEN

In Belgien können Wähler eine speziell den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen angepasste Wahlkabine nutzen, die barrierefrei aufgestellt ist. Die Wahlkabine kann sich auch außerhalb des Wahllokals befinden.



BULGARIEN

In Bulgarien hat die Allgemeine Wahlkommission einen Film über Wahl- und Abstimmungsverfahren für Menschen mit Behinderungen auf ihrem Internetportal veröffentlicht. Er enthält auch Gebärdensprache.



DÄNEMARK

In Dänemark besteht für jedermann die Möglichkeit der vorgezogenen Stimmabgabe in einem Zeitraum von drei Wochen bis zu zwei Tagen vor dem Wahltermin in dafür festgelegten Wahllokalen. Die Möglichkeit einer vorzeitigen Stimmabgabe ist besonders für Menschen mit Behinderungen nützlich, die oft im Vorhinein Vorkehrungen für ihre Wahlteilnahme treffen müssen.



DEUTSCHLAND

In Deutschland können Blinde Stimmzettelschablonen anfordern, die zusammen mit einer CD mit einer Gebrauchsanleitung für die Schablone sowie amtlichen Informationen über die Wahl in Braille-Schrift verschickt werden.



ESTLAND

In Estland haben alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe.



FINNLAND

In Finnland wird eine Informationsbroschüre zur Wahl in Brailleschrift vom Justizministerium finanziert.



FRANKREICH

Frankreich ist eines von mehreren Ländern, in dem sich Wähler mit Behinderungen von nicht stimmberechtigten Personen (z. B. Kindern) helfen lassen können.



GRIECHENLAND

In Griechenland besteht für alle Bürger Wahlpflicht. Da die Erfüllung der Wahlpflicht jedoch für Menschen mit Behinderungen oft mit Schwierigkeiten verbunden ist, handhaben die griechischen Behörden die Vorschrift sehr flexibel.



IRLAND

In Irland können in Langzeitpflegeeinrichtungen untergebrachte Wahlberechtigte die Aufnahme in ein spezielles Wählerverzeichnis beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, werden sie einzeln von fliegenden Wahlvorständen aufgesucht, die ihre Wahlentscheidung entgegennehmen.



ITALIEN

In Italien sorgen die lokalen Behörden für die Beförderung von Menschen mit eingeschränkter Mobilität zu einem geeigneten Wahllokal.



KROATIEN

In Kroatien können sich Wähler eine Bescheinigung ausstellen lassen, die es ihnen erlaubt, in jedem beliebigen Wahllokal zu wählen. Dadurch können sich Menschen mit Behinderungen ein Wahllokal aussuchen, in dem sie Hilfe erhalten.



LETTLAND

In Lettland wie auch in zehn weiteren EU-Staaten darf jemandem unter keinen Umständen das Wahlrecht aberkannt werden.



LITAUEN

In Litauen ist auf der Website der Zentralen Wahlkommission eine elektronische Karte zu finden, auf der Wahllokale angezeigt werden, die für Wähler mit eingeschränkter Mobilität geeignet sind.



LUXEMBURG

In Luxemburg darf ein Wähler sogar ein Mitglied des Wahlvorstands als Helfer benennen.



MALTA

In Malta müssen alle Wahllokale mit Audio-Playern und einer Braille-Schablone ausgestattet sein, auf der die Kandidaten und Parteien auf dem Stimmzettel aufgelistet sind.



NIEDERLANDE

In den Niederlanden können Wähler Vergrößerungsgläser nutzen, die in jedem Wahllokal bereitliegen.



ÖSTERREICH

In Österreich sollte mindestens ein barrierefreies Wahllokal in jeder Gemeinde und in jedem Wiener Stadtbezirk vorhanden sein.



POLEN

In Polen werden in Krankenhäusern und Langzeitpflegeeinrichtungen mit einer Mindestbelegzahl von 15 Personen „geschlossene Wahllokale“ eingerichtet.



PORTUGAL

In Portugal wird eine Stimmabgabe als gültig gezählt, wenn sie eindeutig den Willen des Wählers erkennbar macht, auch wenn sein Zeichen auf dem Stimmzettel nicht ganz genau im Kästchen liegt.



RUMÄNIEN

Rumänien erlaubt das Markieren des Namens eines Kandidaten mit einem Stempel, der vom Wahlvorstand ausgegeben wird.



SCHWEDEN

In Schweden kann sich ein Wähler, der eine Briefwahl beantragt und einen Stimmzettel erhalten hat, in der Folge noch anders entscheiden und am Wahltag persönlich in seinem Wahllokal zur Stimmabgabe erscheinen.



SLOWAKEI

In der Slowakei haben Personen, die Wähler mit Behinderungen dauerhaft betreuen, die Möglichkeit der gleichzeitigen Stimmabgabe in dieselbe mobile Wahlurne.



SLOWENIEN

In Slowenien versenden die einschlägigen Ministerien vor jeder Wahl eine Mitteilung an Krankenhäuser und Langzeitpflegeeinrichtungen, in denen dargelegt wird, wie die Patienten bzw. Bewohner ihr Wahlrecht ausüben können.



SPANIEN

In Spanien kann ein Mensch mit Behinderung, der kein Postamt aufsuchen kann, um eine Briefwahl zu beantragen, einen Notar bestellen. Dieser stellt gebührenfrei einer von dem Wähler benannten Person eine Vollmacht aus, damit diese sich um die Erfüllung der Briefwahl-Erfordernisse kümmern kann.



TSCHECHIEN

In Tschechien wird eine allgemeine Informationsbroschüre in verschiedenen Formen erstellt, je nach den Bedürfnissen von Menschen mit unterschiedlichen Arten von Behinderung.



UNGARN

In Ungarn können Menschen mit Behinderungen bis zu zwei Tage vor einer Wahl mitteilen, dass sie ein barrierefreies Wahllokal brauchen.



ZYPERN

In Zypern darf der Stimmzettel höchstens 16x70 cm groß sein, damit er leichter auszufüllen ist.

Trotz dieser Fortschritte in vielen EU-Ländern bleibt noch viel zu tun, um dafür zu sorgen, dass alle Bürgerinnen und Bürger der EU einschließlich der Menschen mit Behinderungen die für sie passenden Möglichkeiten zur Ausübung ihres Wahlrechts haben.

GESETZLICHE UND TECHNISCHE HINDERNISSE FÜR DIE AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS

Um die Interessen von Menschen mit geistiger Behinderung oder psychischen Erkrankungen zu schützen, haben EU-Mitgliedstaaten unterschiedliche Arten der gesetzlichen Betreuung je nach den Fähigkeiten der Betroffenen eingeführt.

So werden zum Beispiel bei der vollständigen gesetzlichen Betreuung alle Entscheidungen vom Betreuer getroffen, bei der partiellen gesetzlichen Betreuung hingegen je nach Einzelfall nur ein Teil der Entscheidungen.

Im Rechtssystem von neun EU-Ländern wird Personen, die dauerhaft voll betreut werden, automatisch das Wahlrecht entzogen, während in sieben Ländern der Entzug des Wahlrechts auf der Grundlage einer individuellen Bewertung durch ein Gericht erfolgt. In elf Mitgliedstaaten darf jemandem unter keinen Umständen das Wahlrecht aberkannt werden. Die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die ihr Wahlrecht nicht ausüben können, variiert stark von Land zu Land.

In Portugal sind ca. 100 Menschen mit Behinderungen betroffen, aber es gibt auch Länder, in denen es nahezu 300 000 sind.

In den letzten Jahren sind die EU-Länder mehr und mehr von einem automatischen Entzug des Wahlrechts abgerückt. Stattdessen wird in den nationalen Rechtsordnungen häufiger das Wahlrecht in einer kleinen Zahl von Fällen begrenzt, über die ein Gericht auf Einzelfallbasis entscheidet. Einige Länder haben alle Beschränkungen abgeschafft.

Das Europäische Parlament und andere EU-Organe sollten, so wird in dem Bericht angeregt, alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um diesen Wandel in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zu beschleunigen und so auf eine Beseitigung aller gesetzlichen Beschränkungen des Wahlrechts von Menschen mit Behinderungen hinzuwirken.



Technische Hindernisse für die Ausübung des Wahlrechts

Es obliegt den staatlichen Behörden, Menschen mit Behinderungen in einer Weise über Wahlen zu informieren, die auf deren Bedarf zugeschnitten ist. Es ist jedoch oft der Fall, dass die Bereitstellung solcher Informationen nicht ausdrücklich in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

Zu den Wahlinformationen gehören Wahltermin, Grundregeln, Abstimmungsformate und Einzelheiten zu besonderen Verfahren, die für Menschen mit Behinderungen relevant sind. Die Behörden müssen auch dafür Sorge tragen, dass die Informationen den unterschiedlichen Arten von Behinderung gerecht werden, also z. B. den Bedürfnissen von Blinden, Sehbehinderten und Gehörlosen.

Die Behörden sollten, so wird in dem Bericht hervorgehoben, mit Behindertenorganisationen zusammenarbeiten, damit die Informationen die Empfänger so gut wie möglich erreichen. So sollten z. B. Wahllokale mit geeigneter Ausstattung für Menschen mit Behinderungen leicht aufzufinden sein.

Auch dürfen öffentliche Medien und das Internet nicht die einzigen Wege zur Bereitstellung von Wahlinformationen für Menschen mit Behinderungen sein. Vielmehr sollten die Behörden, so eine der Empfehlungen des Berichts, die Informationen in einer Weise übermitteln, die der jeweiligen Art von Behinderung angemessen ist. Menschen mit geistiger Behinderung kann man oft mit Bildern am besten erreichen, allerdings wird diese Methode in den EU-Staaten nur selten genutzt.



Stimmabgabe im Wahllokal

Die klassische Form der Teilnahme an Wahlen ist die Stimmabgabe in einem Wahllokal. Die überwiegende Mehrheit der Wahllokale in der EU ist jedoch den Bedürfnissen von Menschen mit unterschiedlichen Arten von Behinderung nicht richtig angepasst.

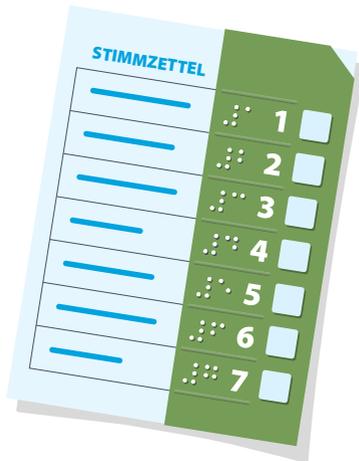
Obwohl in elf Mitgliedstaaten die behindertengerechte Ausstattung aller Wahllokale vorgeschrieben ist, zeigt sich bei näherer Betrachtung, dass unter „Barrierefreiheit“ oft nur das Fehlen baulicher Barrieren für Rollstuhlfahrer verstanden wird. Bei dieser Blickverengung werden andere Aspekte übersehen, wie z. B. die Bedürfnisse blinder Menschen.

Da eine barrierefreie Umgestaltung der Wahllokale so schnell nicht möglich ist, wäre es die beste Lösung, Menschen mit Behinderungen einen Wechsel des Wahllokals zu erlauben, wenn ihre

Wahllokalzuordnung wohnsitzbezogen erfolgte. Die Verwaltungsformalitäten für den Wechsel des Wahllokals sollten einfach und rasch zu erledigen sein, heißt es in dem Bericht.

Alle Wähler mit Behinderungen sollten darüber hinaus die Möglichkeit haben, jemanden zu bestimmen, der ihnen im Wahllokal behilflich ist. Viele Länder lassen solche Helfer nur unter bestimmten Bedingungen zu, die nicht gerechtfertigt erscheinen.

Weitere wirksame Maßnahmen sind das Aushängen amtlicher Bekanntmachungen und Musterstimmzettel in geeigneter Größe und in einer Höhe, wo sie leicht zu lesen sind, die Bereitstellung von Informationen in Brailleschrift und die Erlaubnis zur Nutzung eines Gebärdensprachdolmetschers im Internet.



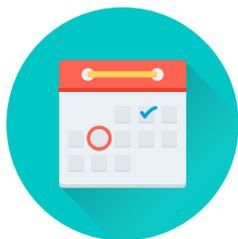
Stimmzettel

Das Verfahren der Stimmabgabe ist oft ausschlaggebend dafür, ob jemand mit einer Behinderung eigenständig wählen kann oder nicht. Oft bergen die Gestaltung des Stimmzettels und die Form der Stimmabgabe Schwierigkeiten, die für Menschen mit Behinderungen unüberwindbar sind. Stattdessen muss der Wähler jemand anderem anvertrauen, was er wählen will, der dann die Stimmabgabe für ihn vornimmt, wodurch der Grundsatz der geheimen Wahl beeinträchtigt ist.

Außerdem fällt es Menschen mit eingeschränkter motorischer Leistung der Hände schwer, den Namen oder die laufende Nummer eines Kandidaten zu schreiben oder einen Kreis um das, was sie wählen möchten, zu zeichnen.

Die einfachste Lösung ist das Eintragen eines „X“ oder ähnlichen Zeichens in ein angemessen großes Kästchen. Für blinde oder sehbehinderte Menschen und Menschen mit Schreibstörungen sind spezielle Stimmzettelschablonen meist eine sehr gute Lösung, sofern die Information in Brailleschrift oder in leicht lesbarem Text gegeben wird.

Wenn ein Wähler mit Behinderungen aus einem Stapel eine Karte mit dem Namen einer Partei auswählen muss, ist auf eine angemessene Schriftgröße zu achten, und alle Karten müssen auch in Brailleschrift vorliegen.



Vorgezogene Stimmabgabe

Zehn Mitgliedstaaten bieten zumindest bestimmten Gruppen von Wählern die Möglichkeit, vor dem offiziellen Wahltag in einem bestimmten Wahllokal zu wählen. Solche Wahllokale befinden sich in Räumlichkeiten, die den Bedürfnissen von Menschen mit eingeschränkter selbständiger Mobilität gerecht werden.

In der Mehrzahl der Mitgliedstaaten ist die vorgezogene Stimmabgabe unbürokratisch möglich: Der Wahlberechtigte muss lediglich das Wahllokal während der Öffnungszeiten aufsuchen. In einigen Ländern muss man sich dazu allerdings vorher anmelden.

Die vorgezogene Stimmabgabe kann eine wirksame Lösung sein, um Menschen mit Behinderungen die Teilnahme an Wahlen zu erleichtern. Sie lässt den lokalen Behörden auch mehr Zeit, die Beförderung von Menschen mit Behinderungen zum Wahllokal zu organisieren.

In Langzeitpflegeeinrichtungen ist es einfacher, einen Wahlvorgang an einem Werktag vorzusehen. In der Regel ist dann mehr Personal anwesend als an einem Sonntag, dem traditionellen Wahltag in den meisten Ländern.



Briefwahl

In manchen Mitgliedstaaten können im Inland lebende Wähler im Vorhinein einen Stimmzettel erhalten, den sie persönlich ausfüllen und dem Wahlvorstand per Post zusenden.

Die Briefwahl erleichtert vielen Menschen mit Behinderungen den Wahlvorgang ganz erheblich. Die Inanspruchnahme dieser Form der Wahl ist jedoch u. a. von der Einfachheit der Anmeldung und der Gebührenfreiheit abhängig.

Wahlberechtigten mit Behinderungen, die die Briefwahl beantragen, ist nicht nur der Stimmzettel zuzusenden, sondern sie brauchen auch Anweisungen in einer Form, die ihrer Art der Behinderung angepasst ist. So sollten zum Beispiel blinde und sehbehinderte Menschen eine spezielle Schablone mit Braille-Schrift oder eine CD mit einer Gebrauchsanleitung erhalten.



Stimmabgabe an mobilen Wahlurnen

Eine mobile Wahlurne ist eine wirkungsvolle Möglichkeit, Menschen mit Behinderungen die Beteiligung an einer Wahl zu ermöglichen. In siebzehn EU Ländern ist es zulässig, dass eine Wahlurne oder ein spezieller Wahlumschlag zum Wohnort des Wahlberechtigten gebracht wird.

Wahlberechtigte können von dieser Form der Stimmabgabe Gebrauch machen, wenn sie aufgrund ihrer Behinderung oder ihres Gesundheitszustands nicht in der Lage sind, ein Wahllokal aufzusuchen. Diese Art der Stimmabgabe ist auch für Patienten in Krankenhäusern und Bewohner von Langzeitpflegeeinrichtungen nützlich.

Da für kranke Menschen und solche mit schweren Behinderungen das mehrstündige Warten auf das Eintreffen der Wahlurne beschwerlich sein kann, sollte deren Anlieferung möglichst rasch vorstattengehen.

Bis eine bessere Barrierefreiheit von Wahllokalen gegeben ist, sollten die Wahlbehörden außerdem die Möglichkeit in Betracht ziehen, für Wähler mit eingeschränkter eigenständiger Mobilität eine kleine Wahlurne außerhalb des Wahllokals oder davor aufzustellen.



Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Bei der allgemein als Stimmrechtsübertragung bezeichneten Stimmabgabe durch Bevollmächtigung erteilt ein Wahlberechtigter jemandem die Vollmacht, in seinem Namen in einem Wahllokal eine Stimme abzugeben. Dieses Verfahren ist lediglich in vier Mitgliedstaaten möglich.

Die Stimmabgabe durch Bevollmächtigung kann nur als ergänzende Lösung für Menschen mit Behinderungen betrachtet werden, die Schwierigkeiten bei der eigenhändigen Stimmabgabe haben, und darf nicht als Vorwand dienen, nicht das Nötige zu unternehmen,

um allen Wahlberechtigten eine authentische unmittelbare Wahlbeteiligung zu ermöglichen.

Die Behörden müssen besonders darauf achten, in welcher Art und Weise das Stimmrecht übertragen wird, um Unregelmäßigkeiten im Wahlprozess vorzubeugen. In dem Bericht wird in dieser Hinsicht empfohlen, die Zahl derer, für die jemand als Bevollmächtigter auftreten kann, zu begrenzen.



Elektronische Stimmabgabe

In Estland haben alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe, was für viele Esten mit Behinderungen die komfortabelste Lösung ist. Allerdings ist diese Regelung Teil eines umfangreichen Systems der elektronischen Kommunikation zwischen den Bürgern und den Behörden des Landes.

Es wäre nicht sinnvoll, anderswo solch ein System rein zu Wahlzwecken aufzubauen. Von Sicherheitsbedenken abgesehen, müssten die Behörden in anderen EU-Staaten erhebliche Investitionen tätigen, um der Bevölkerung ein solches Abstimmungssystem nahezubringen und Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen angemessen und zielgenau darüber zu informieren.



Wahlpflicht

In drei EU-Ländern besteht Wahlpflicht. Wenn Menschen mit Behinderungen in diesen Ländern aufgrund unzulänglicher Vorkehrungen der Wahl fernbleiben, bedeutet das für sie Stress, weil sie behördliche Sanktionen wegen des Nichtwählens fürchten.

Diese Länder sollten dafür sorgen, dass Lösungen vorhanden sind, die allen Menschen mit Behinderungen die Teilnahme an der Wahl ermöglichen.



Stimmabgabe in einem anderen Mitgliedstaat

Alle Unionsbürgerinnen und -bürger, die in einem Mitgliedstaat leben, der nicht ihr Herkunftsland ist, sind zur Teilnahme an den Wahlen zum Europäischen Parlament berechtigt. Sie müssen sich jedoch vorher in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Für viele Menschen mit Behinderungen ist die persönliche Registrierung in einem Amt unter Umständen unmöglich oder sehr aufwendig. Andere Arten der Eintragung, die auf die Bedürfnisse von Menschen mit unterschiedlichen

Behinderungen zugeschnitten sind, sollten eingeführt und kontinuierlich ausgeweitet werden.

Die Eintragung in das Wählerverzeichnis sollte nur ein Mal nötig sein, ohne dass sie bei nachfolgenden Wahlen wiederholt werden muss. Auch die Fristen für die Eintragung zur Wahl sollten EU-weit einheitlich geregelt sein; derzeit reichen sie von 90 bis 5 Tagen vor der Wahl.



Wählen in Langzeitpflegeeinrichtungen und Krankenhäusern

Durch den demografischen Wandel und die Bevölkerungsalterung wird die Zahl der Personen stetig ansteigen, die in einer Pflegeeinrichtung leben oder sich in einem Krankenhaus einer länger dauernden Behandlung unterziehen. Aber in nahezu einem Drittel der Mitgliedstaaten haben die Bewohner/Patienten solcher Einrichtungen keine Gelegenheit zur Teilnahme an Wahlen.

In anderen Mitgliedstaaten ist zwar eine Stimmabgabe in diesen Einrichtungen theoretisch möglich, doch erfordert die praktische Ausübung dieses Rechts eine große Unterstützung durch die Familie des Wahlberechtigten. Nur in sieben Mitgliedstaaten werden für diesen Personenkreis eigene Wahllokale eingerichtet.

Die nationalen Behörden sollten sich besonders der Frage zuwenden, wie die Ausübung des Wahlrechts für diese

Menschen sichergestellt werden kann. In Einrichtungen mit einer Mindestbelegzahl von 50–100 Personen ist ein „gesondertes Wahllokal“ sicher die beste Lösung. Für kleinere Einrichtungen könnte ein fliegender Wahlvorstand eine mobile Wahlurne bereitstellen. Bettlägerige Menschen, so wird in dem Bericht betont, müssen selbstverständlich immer die Möglichkeit der Stimmabgabe an einer mobilen Urne haben.

Patienten entwickeln häufig ein hohes Maß an Abhängigkeit vom Personal, so dass die Gefahr besteht, dass Wahlscheidungen nicht völlig unbeeinflusst getroffen werden. Die Wahlvorstände sollten darum bemüht sein, dass die Wähler eigenständig wählen.

EIN UNEINGESCHRÄNKTES WAHLRECHT FÜR ALLE

In dem hier zusammengefassten Bericht des EWSA geht es nicht darum, den einen oder anderen EU-Mitgliedstaat zu kritisieren. Vielmehr sollen nationale Behörden ermuntert werden, zusammen nach Wegen Ausschau zu halten, wie auch den schutzbedürftigsten Gruppen der Gesellschaft die uneingeschränkte Ausübung ihrer politischen Rechte ermöglicht werden kann, erklärt EWSA-Berichtersteller Krzysztof Pater.

Deswegen enthält der Bericht auch keinen umfassenden Katalog von Lösungen, den die EU-Staaten übernehmen sollen. Stattdessen werden die verschiedenen Facetten der Problematik und eine ganze Reihe möglicher Lösungen aufgezeigt, die von den Mitgliedstaaten je nach ihren eigenen Wahlgepflogenheiten ausgewählt, weiter ausgestaltet und umgesetzt werden können.

Menschen mit Behinderungen sollten nicht nur ohne Einschränkungen wählen dürfen, sondern es muss ihnen auch ermöglicht werden, dies auf eine für sie möglichst bequeme Art und Weise zu tun. Das Europäische Parlament sollte Vorreiter bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften sein, die dies Wirklichkeit werden lassen.

Die Vollfassung des Berichts des EWSA über „Die praktische Ausübung des Wahlrechts durch Menschen mit Behinderungen bei der Europawahl“ finden Sie in allen 24 Amtssprachen der EU hier: www.eesc.europa.eu/the-real-right-of-persons-with-disabilities-to-vote-in-EP-elections

WEITERE INFORMATIONSQUELLEN

Internetportal des EWSA
www.eesc.europa.eu

Internetseite des EWSA-Präsidenten
www.eesc.europa.eu/president



www.eesc.europa.eu/facebook



www.eesc.europa.eu/twitter



www.eesc.europa.eu/youtube



www.linkedin.com/company/european-economic-and-social-committee



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Rue Belliard/Belliardstraat 99
1040 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Verantwortlicher Herausgeber: Referat Besuchergruppen/Veröffentlichungen
EESC-2019-21-DE

www.eesc.europa.eu



© Europäische Union, 2019
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Für die Verwendung oder Reproduktion der Fotos / Abbildungen muss die
Genehmigung direkt beim Urheberrechtsinhaber eingeholt werden:

- Titelseite & S.2 - © Shutterstock.com/tsvetina_ivanova
- S. 5 – © Shutterstock.com/mayrum & © Shutterstock.com/Astrovector
- S. 6-10 – © Shutterstock
- S. 12 – © Shutterstock.com/mayrum & © Shutterstock.com/Studio_G
- S. 13 – © Shutterstock.com/Maanas
- S. 15 – © Shutterstock.com/Pro Symbols & © Shutterstock.com/Astrovector
- S. 16 – © Shutterstock.com/mayrum & © Shutterstock.com/Enmaler
- S. 17 – © Shutterstock.com/hvostik
- S. 18 – © Shutterstock.com/YummyBuum
- S. 19 – © Shutterstock.com/Artram
- S. 20 – © Shutterstock.com/illpos
- S. 21 – © Shutterstock.com/Sapann Design



Print:
QE-03-19-084-DE-C
ISBN 978-92-830-4390-4
doi:10.2864/57878

Online:
QE-03-19-084-DE-N
ISBN 978-92-830-4392-8
doi:10.2864/889531

DE